



# GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

## AMTSBLATT

Jahr 2020

Freitag, 20. November 2020

Nummer 47

### AMTLICHE NACHRICHTEN

#### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am Mittwoch, **25.11.2020**, um **19.00 Uhr**, findet in der Bloßenberghalle Kleinengstingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Gestaltung einer neuen Ortsmitte – Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Wohnraumoffensive Baden-Württemberg“  
- Beratung und Beschlussfassung
3. Sanierung des Turms der Pfarrkirche St. Martin Großengstingen  
- Kostenanteil der bürgerlichen Gemeinde  
Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung  
- Beratung und Beschlussfassung
4. Kindergartenbedarfsplanung der Gemeinde Engstingen  
- Beratung und Beschlussfassung
5. Stellungnahme zu Baugesuchen
6. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mario Storz  
Bürgermeister

#### Krämermarkt im Ortsteil Kleinengstingen

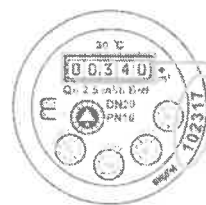
Am Freitag, 20. November 2020 findet im Ortsteil Kleinengstingen ein Krämermarkt statt. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen, den Markt zu besuchen.

#### Jahresablesung Wasserzähler 2020

##### Internet-Service

Nutzen Sie die Möglichkeit der Eingabe des Zählerstandes über unsere Homepage [www.engstingen.de](http://www.engstingen.de) bis einschließlich 29.11.2020.

##### Wasserzähler



Zählerstand

Zählernummer

##### **Achtung:**

**bei Zählern die im Jahr 2016 eingebaut wurden, bitte nur die letzten 8 Stellen bei der Interneteingabe eingeben.**  
**Wir danken für Ihr Verständnis.**

Wenn Sie die Möglichkeit der Erfassung über das Internet nicht in Anspruch nehmen möchten, besucht Sie unser/e Ableser/in zwischen dem 30.11. und 12.12.2020 und nimmt die Erfassung des Zählerstandes vor Ort für Sie vor.

Zum Schutz aller Beteiligten wird der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin hierfür eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Alternativ ist auch eine Übermittlung per E-Mail an [a.mayer@engstingen.de](mailto:a.mayer@engstingen.de), per Fax 07129 9399 98 oder telefonisch unter 07129 9399-38 möglich (außerhalb der Sprechzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet).

Ansprechpartnerin: Andrea Mayer

Ihre Gemeindeverwaltung Engstingen, Steueramt

#### Telefonische Bürgersprechstunde

Am **Dienstag, 24. November 2020, von 16.00 bis 18.30 Uhr** findet die nächste offene Sprechstunde von Herrn Bürgermeister Storz statt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung hält Herr Bürgermeister Storz die Sprechstunde diesmal telefonisch ab.

Gerne können Sie ab sofort unter der Nummer 07129 9399-11 einen Telefontermin vereinbaren, wir rufen Sie dann zum geplanten Zeitpunkt zurück.

#### Sprechstunden der Ortsvorsteher

**Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen**  
**Sprechstunde nur nach telefonischer Voranmeldung**  
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

**Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten**  
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176



## Eindämmung des Corona-Virus Hinweis zur Einhaltung der Hygieneregeln

Bitte denken Sie an die strikte Einhaltung der AHA + A + L – Regeln und leisten Sie so Ihren Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus:

A = Abstand halten

H = Hygiene / Händewaschen praktizieren,

A = Alltagsmaske tragen,

+ A = (Corona-) App nutzen

+ L = regelmäßig lüften

## Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Engstingen

Bereits im Jahr 2019 wurde in unserer Gemeinde mit der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED begonnen.

Es wurden 42 Leuchten im Ortsteil Kohlstetten und 40 Leuchten an der Ortsdurchfahrt in Kleinengstingen ersetzt, dabei konnten 385 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden.

Ein zweiter Schritt erfolgt in diesem Jahr: In allen drei Ortsteilen werden insgesamt 333 Leuchtenköpfe ersetzt. Dies entspricht einer Einsparung von ca. 1.400 Tonnen CO<sub>2</sub>.

Die Umrüstung der Leuchten wird, wie bereits im Jahr 2019, durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundes gefördert.

Mit der Montage der Leuchten wird witterungsabhängig in den nächsten Tagen im Ortsteil Kohlstetten begonnen.

## Aus der Sitzung des Gemeinderates am 11.11.2020

### Aus der nichtöffentlichen Sitzung am 28.10.2020

In der Sitzung am 28.10.2020 wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

### Satzung zur Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Nach der aktuellen, im Jahr 2011 beschlossenen Vergnügungssteuersatzung werden nach § 7 der Satzung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn sie in einer Spielhalle o.ä. aufgestellt sind, mit einem Steuersatz von 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse besteuert, mindestens jedoch mit 90 EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 220,- EUR. Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die sich an einem sonstigen Aufstellungsort befinden, unterliegen einem Steuersatz von 12 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse bzw. mindestens 60,- EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 80,- EUR.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 wurde durch die Liste „Freie Bürger“ der Antrag gestellt, diese Steuersätze zu vereinheitlichen. Diesem Antrag stimmte der Gemeinderat zu und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, den § 7 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich dahingehend zu ändern, dass der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit an einem sonstigen Aufstellungsort mit 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse besteuert werden, mindestens jedoch mit 90,- EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 220,- EUR. Die Änderung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

### Impressum:

**Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.**

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

## Satzung zur Neufassung der Hundesteuersatzung

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 wurde durch die Liste „Freie Bürger“ der Antrag gestellt, Kampfhunde mit einem separaten Steuersatz in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Diesem Antrag stimmte der Gemeinderat zu und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

Der entsprechende und hierzu notwendige Passus sowie die Definitionen zur Einstufung eines Hundes als Kampfhund wurde aus der Mustersatzung für Baden-Württemberg übernommen. Als Steuersatz hat die Verwaltung für die Haltung eines Kampfhundes einen Steuersatz von 500 EUR je Kalenderjahr vorgeschlagen. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund soll sich der Steuersatz auf 1.000 EUR je Hund betragen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die bisherigen Steuersätze überprüft. Diese wurden zuletzt für das Jahr 2006 geändert. Hier schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz für das Halten eines Hundes auf 90 EUR (bisher 84 EUR) für jeden Hund je Kalenderjahr festzusetzen, für den zweiten und jeden weiteren Hund soll der Steuersatz auf 180 EUR (bisher 164 EUR) festgesetzt werden.

Auch wurde im Rahmen der Neufassung ein Anliegen der Kreisjägerei berücksichtigt. Diese regte an, für ausgebildete Jagdhunde eine Steuerbefreiung vorzusehen, da Jäger/innen vielfältige Aufgaben wie Wildschadenprävention, Vorbeugung von Wildseuchen sowie Nachsuchen bei der Jagd und nach Verkehrsunfällen übernehmen. Für viele dieser Aufgaben werden ausgebildete Jagdhunde benötigt.

Die Verwaltung lehnte sich hierbei an die Regelungen umliegender Kommunen an, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Nachsuchgespanne und entsprechend ausgebildete Hunde von der Hundesteuer befreien.

Auch wurde an weiteren Stellen die derzeitige Hundesteuersatzung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

Im Anschluss an die Beratung und die Diskussion hat der Gemeinderat die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Engstingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Engstingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Engstingen hat.

### § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, werden Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.



- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,- €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 500,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,- €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer im Sinne § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

### § 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

5. Hunden, die als Nachsuchegespanne im Sinne des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

### § 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigungen eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

### § 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### § 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzung die Rasse des Vater- und Muttertiers) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.



### § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Engstingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundemarken für ungültig erklären und neue Hundemarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 oder § 11 zuwiderhandelt.

### § 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.11.1996 in der Fassung vom 23.11.2005 außer Kraft.

Engstingen, den 11.11.2020

gez. Mario Storz  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Engstingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 11.11.2020 folgende Änderung der Satzung vom 14.09.2011 beschlossen:

### § 1

#### § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse; bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens jedoch 90,00 €, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 €
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse; bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens jedoch 90,00 €, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 €

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Engstingen, den 11.11.2020

gez. Mario Storz  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Fundsachen

Beim Fundamt im Rathaus wurden ein Briefkastenschlüssel und ein Fernglas abgegeben. Die Fundsachen können im Rathaus Großengstingen abgeholt werden.

### Deckreisig

Deckreisig kann in diesem Jahr, weil regulär keine Fichten eingeschlagen wurden, nur in folgendem Waldort geholt werden:  
Kohlstetten: Scheiterrain  
Kartenausschnitte finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Engstingen.  
gez. Andreas Hipp

### Diamantene Hochzeit im Ortsteil Großengstingen

Am 18.11.2020 feierten Herr Günter Kern und Frau Hannelore Kern, geb. Raabe, das Fest der Diamantenen Hochzeit. Wir gratulieren den Eheleuten ganz herzlich zu diesem besonderen Jubiläum und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und noch viele glückliche gemeinsame Jahre.

### Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Khang Huynh

Tel. 01577 2649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950

Montag und Dienstag, 09.00 – 12.30 Uhr

**Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen**

Mittwoch und Donnerstag, 09.00 – 15.30 Uhr

**Cira Imperato**Tel. 0163 2922500, E-Mail [c.imperato@mariaberg.de](mailto:c.imperato@mariaberg.de)**Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950**

Montag bis Donnerstag, 09.00 – 12.30 Uhr

**Jugendhaus Engstingen**

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

**Öffnungszeiten:**

Mittwoch von 16.00 bis 20.00 Uhr

Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Franziska Krist, Tel. 0177 8525455, [f.krist@mariaberg.de](mailto:f.krist@mariaberg.de)

Instagram: @juzeengstingen

**Hatice Uludag, Integrationsbeauftragte**

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 07129 939937, E-Mail: [h.uludag@engstingen.de](mailto:h.uludag@engstingen.de)

Montag: 09.00 – 11.45, Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

**Hameed Alkozai, Integrationsmanager**

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 0173 2730024, E-Mail: [h.alkozai@kreis-reutlingen.de](mailto:h.alkozai@kreis-reutlingen.de)

- Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren oder bei Frau Uludag klingeln -

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

**Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.****Allgemeines / Koordination**

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

**Spendenkonto:**

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

**Bürgerstiftung für Jugend und Soziales**

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

**Ärztliche Notdienste**

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

**Apothekennotdienst**

Sa, 21.11. Stadt-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8240

So, 22.11. Seilerweg Apotheke Bad Urach, Tel. 07125 4545

**Bestatter:**

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

**Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.**

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

**Pflegestützpunkt Südliche Alb**

Tel. 07387 984146-2

[pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de](mailto:pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de)**Nachbarschaftshilfe**

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 0151 46197247

**Sozialstation St. Martin**

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

**Servicehaus Sonnenhalde**

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

**Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie**

Tel. 07129 930250

**Familien- und Jugendberatung Alb**

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

[Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de](mailto:Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de)**Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb**

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:

Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041

Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031

[goller@tagesmuetter-rt.de](mailto:goller@tagesmuetter-rt.de); [rauscher@tagesmuetter-rt.de](mailto:rauscher@tagesmuetter-rt.de)**Tauschnetz Engstingen**

Anni Walker, Tel. 07129 7272

**Volkshochschule Engstingen**Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, [engstingen@vhsbm.de](mailto:engstingen@vhsbm.de)**Landratsamt Reutlingen****Informationen rund um das Coronavirus**

Das Pandemieteam des Gesundheitsamts hilft Ihnen bei allen Fragen rund um das Coronavirus unter Tel. 07121 4804399 sowie per E-Mail an [pandemie@kreis-reutlingen.de](mailto:pandemie@kreis-reutlingen.de) gerne weiter. (Montag bis Freitag 09.00 – 15.00 Uhr, Samstag und Sonntag 10.00 – 14.00 Uhr).

**Zusätzliche Telefonsprechstunde und Video-Beratung der Familien- und Jugendberatung Reutlingen**

Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie stellt Familien erneut vor große Herausforderungen und die Kontaktbeschränkungen sind für sie mit enormen Belastungen verbunden. Sie verstärken Unsicherheiten und können vor allem bei Kindern Ängste auslösen. Familiäre Belastungen führen häufig zu vermehrten Konflikten und auch zu Streitigkeiten zwischen den Eltern.

Die Familien- und Jugendberatung Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung individueller und familiärer Schwierigkeiten an. Das Beraterteam bietet weiterhin persönliche Beratungen an und ab jetzt zusätzliche Telefonsprechstunden. Auch die Möglichkeit von Videoberatungen ist gegeben. Den Zugang erhalten Sie mit einer Mail an die Familienberatung.

Die telefonische Sprechstunde, unter der Nummer 0160 90536862, findet montags von 09.00 – 10.00 Uhr und donnerstags von 13.30 – 14.30 Uhr statt. Das Beraterteam vereinbart bei Bedarf auch weitere Termine.

So erreichen Sie die Familien- und Jugendberatung Reutlingen: Tel. 07121 479060,

[familienberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de](mailto:familienberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de).**SCHULEN****Freie Waldorfschule auf der Alb**

Freibühlstr. 1, 72829 Engstingen,

Schulbüro 07129 937030

**ADVENT-O-MAT AUF RÄDERN****Mobil und kontaktlos!**

Adventssortiment zum Verschenken und Genießen!



Handlich verpackt zum Mitnehmen: Kerzen, Sterne und noch mehr. Wir sind auch in Ihrer Nähe und freuen uns auf Ihren Besuch!

Di 24.11.20	08.00-13.00 Reutlingen Markt 14.30-18.00 Pfullingen Markt
Mi 25.11.20	08.00-12.00 Gammertingen Markt Schlossplatz 15.30-16.30 Steinhilben Rathaus 17.00-18.00 Bernloch Apotheke
Do 26.11.20	10.00-12.30 Engstingen Libresso 14.00-16.00 Trochtelfingen Rathaus
Fr 27.11.20	10.00-12.00 Unterhausen Rathausplatz 14.00-16.00 Udingen Edeka-Markt
Sa 28.11.20	08.00-12.30 Münsingen Markt 14.00-15.00 Gomadingen Bäckerei Glocker 15.30-17.00 Dapfen Lagerhaus

## Volkshochschule Engstingen



### Realschulabschlussprüfung Englisch

Vorbereitung der mündlichen Englischprüfung (Eurocom).

In kleinen Gruppen werden die für die Prüfung im Fach Englisch notwendigen Kenntnisse vertieft und trainiert.

**Erika Stepke**

**Mittwoch, 02.12.20, von 14.00-15.00 Uhr, 7x oder**

**Freitag, 04.12.20 von 14.00-15.00 Uhr, 7x**

**Mehrzweckgebäude, Großengstingen, Gebühr: 65€**

Info und Anmeldung unter Tel. 07129 932388

## VEREINE

### VdK Ortsverband Engstingen



Liebe Mitglieder,

infolge schwieriger Coronazeiten und der damit verbundenen Risikogruppe werden wir für den Rest des Jahres alle Treffen ausfallen lassen.

Bei Rückfragen bitte bei Günther Haas Tel. 07129 3384 melden.

Es grüßt Euch der Vorstand

### Laden und Mehr e.V.



#### Laden aktuell

Diese Woche bekommen Kundinnen und Kunden wieder Acker-salat auf Vorbestellung. Bitte tragen Sie sich in die Bestell-Liste bis Freitag abend ein. Sie können sich auch gerne telefonisch im Laden melden. Die Abholung ist samstags von sieben bis zwölf Uhr möglich. Eis hat eigentlich immer Saison, nicht nur bei Kindern. Und wer bei mehr oder weniger milden Herbst-Temperaturen ein Lautertal-Eis genießen möchte, ist im Laden genau richtig. Wir haben noch viele „Becherle“ in verschiedenen Sorten.

#### Öffnungszeiten des Ladens

Montag 06.30 – 08.30 Uhr,

Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr

und 15.00 – 18.00 Uhr,

Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.

Telefon 07385 9658570

**Einkaufen – da wo ich lebe**

### TSV Kleinengstingen 1905 e.V.



#### Geschäftsstelle

Aufgrund der erneuten Einschränkungen ist die TSV Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Für Anfragen/Anregungen usw. stehen wir Ihnen jedoch per E-Mail [geschaeftsstelle@tsvkleinengstingen.de](mailto:geschaeftsstelle@tsvkleinengstingen.de) zur Verfügung. Für Fragen können Sie natürlich auch gerne den Vorstand kontaktieren.

Weitere Infos stehen aktuell auf unserer Homepage [www.TSVKleinengstingen.de](http://www.TSVKleinengstingen.de)

## KIRCHEN

### Katholische Kirchengemeinde St. Martin Großengstingen



Kirchstr. 13/1, Postfach 7,  
Tel. 07129 932704 – Fax 932705  
<https://se-engstingen-hohenstein.drs.de>

Erreichbarkeit im Pfarrbüro per  
E-Mail: (StMartin.Engstingen@drs.de) oder  
telefonisch unter (07129 932704)

Montag, Mittwoch und Donnerstag 09.00 – 11.30 Uhr,  
Dienstag von 15.00 – 17.30 Uhr.

Pfarrer Jäger Tel. 07129 932706

Diakon Tröster Tel. 07129 938 2400

### Gottesdienst in St. Martin vom 22.11. bis 29.11.2020

**Sonntag, 22.11.2020 – Christkönigssonntag**

09.00 Uhr Eucharistiefeier

**Samstag, 28.11.2020**

18.30 Uhr Vorabendmesse (Benedikt Betzmann, Elisabeth und  
Franz Rees und Angehörige)

### Kein Jugendgottesdienst an Christkönig

Das zu Ende gehende Jahr hat uns vor viele Herausforderungen gestellt. Leider werden wir auch in den kommenden Wochen auf Wohlvertrautes verzichten müssen. Der traditionelle Jugendgottesdienst an Christkönig kann dieses Jahr nicht angeboten werden. Durch das Gebot der Kontaktbeschränkungen ist keine Vorbereitung möglich.

### Katholische Öffentliche Bücherei St. Martin

#### Tag der offenen Tür wird verschoben

Der für den 22. November 2020 geplante Tag der offenen Tür mit großem Bücherflohmarkt wird aufgrund der derzeitigen Lage auf Januar verschoben. Der genaue Termin steht noch nicht fest. Die Bücherei ist weiterhin immer mittwochs von 16.00 -18.00 Uhr geöffnet. Es sind viele Überraschungstaschen für alle Lesegruppen gerichtet. Die Taschen enthalten bereits aktuelle Neuerscheinungen und Bücher für die Adventszeit und Weihnachtszeit. Gerne nehmen wir weiterhin Wunschlisten entgegen. Auf dem Weg zur Bücherei und im Durchgangsbereich gilt die AHA – Regel.

#### Eingeschränkte Öffnungszeiten:

**Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr**

### KEB-Bildungswerk-RT

Offene Angebote und Veranstaltungshinweise im **Dezember 2020**

#### Offenes Atelierkurs III

02.12.2020: 18.00 – 20.00 Uhr.

Dialog e. V.; Bildungs- und Integrationsszentrum, Ringelbachstraße 195, Reutlingen. Rosanna Lindenmaier, Anmeldung bis 25.11.20 ans Bildungswerk, Telefon 07121 1448420, [www.keb-rt.de](http://www.keb-rt.de)

#### Webinar: Wieviel WIR vertrage ich?

Energie in Stärke wandeln: Resilienz in der Arbeit für andere  
03.12.2020: 18.30 – 21.45 Uhr.

Zoom-Video-Präsenz-Veranstaltung. Friedgard Blob, Focusing-Ausbilderin, Therapeutin, Anmeldung bis 26.11.20 ans Bildungswerk, Telefon 07121 1448420, [www.keb-rt.de](http://www.keb-rt.de)

#### Webinar: Ayurvedisch kochen

mit Fairtrade-Lebensmitteln. 05.12.2020: 14.00 – 19.00 Uhr.

Zoom-Video-Präsenz-Veranstaltung. Agatha Heim, Anmeldung bis 27.11.20 ans Bildungswerk, Telefon 07121/1448420, [www.keb-rt.de](http://www.keb-rt.de)